

Beschlussvorschläge der Verwaltung

für die 35. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Mechelgasse 1, 1030 Wien
5. Mai 2022, 11:00 Uhr (Wiener Zeit)



B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E D E R V E R W A L T U N G Z U D E N P U N K T E N D E R
T A G E S O R D N U N G G E M . § 1 0 8 A K T G

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2021 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Der im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene ausschüttungsfähige Bilanzgewinn in Höhe von Euro 440.138.865,80 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Begründung:

Hintergrund dieser Entscheidung ist die Tatsache, dass aus dem zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn im Geschäftsjahr 2021 bereits Dividenden in Gesamthöhe von 3,50 EUR je Aktie („Basisdividende“ sowie „Basiszusatzdividende“) und im laufenden Geschäftsjahr am 15. März 2022 eine weitere Dividende in Höhe von 2,50 EUR je Aktie („Superdividende“) an die Aktionäre ausgeschüttet wurden. Insbesondere angesichts des aktuellen geopolitischen Umfelds und der erhöhten Unsicherheit und Volatilität an den Märkten haben Vorstand und Aufsichtsrat nach eingehender Evaluierung beschlossen, für das Geschäftsjahr 2021 keine zusätzliche Dividendenzahlung vorzuschlagen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 308.356,16 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 30.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhalten. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzung.“

Begründung:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus einem Grundbezug und davon abhängigen Zuschlägen für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie einem Sitzungsgeld je Sitzung zusammen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus einem zum Vorjahr unveränderten Grundbezug von Euro 30.000,00, der unter dem Aspekt der Angemessenheit in einer Größenordnung liegt, welche die durchschnittliche Aufsichtsratsvergütung der ATX-Emittenten sowie das Niveau der österreichischen Peer-Group berücksichtigt.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022 bestellt.“

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

“Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) veröffentlicht, beschlossen.“

Begründung:

Gemäß § 78c (iVm § 98a AktG) haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erstellen.

Der Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (gemäß § 78a (iVm § 98a) AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu geben.

Der Vergütungsbericht für das jeweils vergangene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wobei die Abstimmung empfehlenden Charakter hat. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Gemäß § 108 Abs 1 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht zu machen.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht selbst sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen AG haben in der Sitzung vom 23. März 2022 einen Vergütungsbericht gem. § 78c (iVm § 98a) AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) zugänglich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) veröffentlicht, zu beschließen.

8. Wahl von einer Person in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Herr Univ.-Prof. Dr. Klaus HIRSCHLER, geb. am 25. September 1966, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“

Begründung:

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der vier Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Gemäß § 88 Abs 1 AktG darf die Gesamtzahl der per Namensaktien entsandten Mitglieder ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen zwei mittels Namensaktien entsandte Kapitalvertreter und vier nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandte Mitglieder.

Das Mandat des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler läuft mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 aus.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die ursprüngliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat durch Wiederwahl von Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler nachzubesetzen.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Auf die CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Derzeit setzen sich die sieben Kapitalvertreter (davon fünf von der Hauptversammlung gewählte und zwei mittels Namensaktien entsandte Mitglieder) aus vier Männern und drei Frauen zusammen; unter den vier Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde nicht erhoben, sodass es zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG ist mit insgesamt vier weiblichen Vertretern im Aufsichtsrat und unabhängig von dem u.a. Besetzungsvorschlag somit erfüllt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher in Übereinstimmung mit § 10 Abs 1 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG iVm § 86 Abs 7 AktG vor, in der kommenden Hauptversammlung Herrn Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Hauptversammlung finden, würde sich der Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft innerhalb der bestehenden satzungsmäßigen Grenzen (höchstens zwölf Kapitalvertreter) in Zukunft weiterhin aus fünf von der Hauptversammlung gewählten und den mittels Namensaktien entsandten Kapitalvertretern zusammensetzen. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Arbeitnehmervertreter.

Der vorgeschlagene Kandidat hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des vorgeschlagenen Kandidaten keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. der vorgeschlagene Kandidat zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Wahlvorschläge von Aktionären samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG müssen für jede vorgeschlagene Person spätestens am 28. April 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 26. April 2022 zugehen müssen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, in der über die Rechte der Aktionäre informiert wird, verwiesen; diese ist ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 (Unternehmensgegenstand), § 17 (Möglichkeit der Fernteilnahme und Fernabstimmung der Aktionäre an der Hauptversammlung) und § 20 (Möglichkeit der Fernteilnahme von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

“1. Die Satzung wird in § 2 Abs 1 geändert, sodass er wie folgt lautet:

„§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:

- a) Erwerb, Entwicklung und Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Veräußerung, Verpachtung, Vermietung und Leasing);*
- b) Erledigung sämtlicher mit der Projektentwicklung im Zusammenhang stehender Baurechtschaffungs- und Widmungsverfahren sowie sonstigen Genehmigungsverfahren wie beispielsweise Bau- und Abbruchgenehmigungen sowie Benützungsbewilligungen;*
- c) Planung, Projektierung und Realisierung von Bauprojekten aller Art sowie die Erstellung der Einreich- und Ausführungsplanung sowie Generalplanung;*
- d) Ausführung von Bauarbeiten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung sowie alle im Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehender Baudienstleistungen, sei es als Generalunternehmer, Totalunternehmer oder als Bauträger;*
- e) Ausübung der Gewerbe Bauträger, Immobilienmakler und Immobilienverwaltung (Immobilientreuhänder);*
- f) Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Betreiberimmobilien, Parkgaragen und Parkplätzen;*
- g) Erwerb, Verwertung und Verwaltung von Beteiligungen bzw. Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand;*
- h) Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungs- und Steuermodellen sowie von gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind;*
- i) Erstellung von Standortanalysen sowie von Markt-, Feasability- und Projektstudien;*
- j) Handel mit Waren aller Art;*
- k) Abschluss aller sonstigen, den Interessen der Gesellschaft dienenden Geschäfte.*

Wenn und insoweit die in § 2 Abs 1 der Satzung beschriebenen Tätigkeiten für Dritte erbracht werden, wird die Gesellschaft diese Leistungen nur mittelbar über ihre befugten Tochtergesellschaften ausführen. Die Gesellschaft ist jedoch ermächtigt, diese Leistungen auch unmittelbar zu erbringen, wenn zuvor die hierfür jeweils erforderlichen Befugnisse eingeholt werden.“

2. Die Satzung wird in § 17 durch einen neuen Abs. 5 ergänzt, der wie folgt lautet:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Einberufung der Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2 AktG) und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs. 3 Z 3 AktG) teilnehmen und dabei einzelne oder sämtliche Rechte ausüben können. Macht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dieser Ermächtigung Gebrauch, so sind die Einzelheiten in der Einberufung bekannt zu machen.“

3. Die Satzung wird in § 20 durch einen neuen Abs. 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

„(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollten bei den Hauptversammlungen anwesend sein. Der Abschlussprüfer ist bei den ordentlichen Hauptversammlungen anwesend. Es ist zulässig, die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine Video- und Audio-Zweige-Verbindung zuzuschalten.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung in § 2 Abs. 1 der Satzung (Unternehmensgegenstand) hat lediglich eine Klarstellung zur Folge, dass die von der Gesellschaft erbrachten Geschäftstätigkeiten im Einklang mit der österreichische Gewerbeordnung (GewO) 1994 idF 2002 stehen und all jene Tätigkeiten, die der GewO unterliegen, wie beispielsweise Projektentwicklungen für Dritte oder sonstige unter den Bereich des Immobilientreuhänders fallende Tätigkeiten, nicht durch die Gesellschaft selbst sondern ausschließlich durch befugte Konzerngesellschaften durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine vorsorgliche Anpassung des Unternehmensgegenstandes aufgrund der strengen Auslegung der zuständigen Behörden.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung einen neuen Abs. 5 in § 17 der Satzung soll die in § 102 Abs. 3 Z 2 und Z 3 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Fernteilnahme bzw. Fernabstimmung von Aktionären in einer Hauptversammlung in die Satzung aufgenommen werden. Obwohl nicht viele im ATX gelistete Unternehmen diese Möglichkeit in ihrer Satzung vorsehen bzw. davon Gebrauch machen, ist es gerade im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten beiden Jahre im Zusammenhang mit den Anforderungen der Pandemie sinnvoll, die grundsätzliche Möglichkeit für die Durchführung von hybriden Hauptversammlungen zu schaffen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung eines neuen Abs. 4 in § 20 der Satzung soll den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates grundsätzlich ermöglicht werden, auch im Wege der Fernteilnahme an der Hauptversammlung teilzunehmen. Trotz Einführung dieser Möglichkeit sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates jedoch weiterhin bemüht, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, um den persönlichen Kontakt mit den Aktionären zu pflegen.

Wien, 7. April 2022